

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für Gemeindecindergärten – Kindergartengebührensatzung –**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 23.05.2019 folgende

**Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Gemeindecindergärten vom 27. Juni 1990 - Kindergartengebührensatzung - beschlossen:

**§ 1**

**Änderungen**

**§ 3** erhält folgende Fassung:

*Höhe der Gebührenschuld*

(1) Für Kinder ab 3 Jahren beträgt die Kindergartengebühr monatlich  
ab 01.09.2019

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	117,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.	20,00 €

(2) Für Kinder im Alter von 0 – 2 Jahren beträgt die Gebühr für einen Krippenplatz  
monatlich ab 01.09.2019

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	345,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	256,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	174,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.	69,00 €

- (3) Für Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren beträgt die Gebühr für einen Krippenplatz oder die Gebühr für einen Platz in einer altersgemischten Gruppe monatlich ab 01.09.2019

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	285,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	215,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	145,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.	55,00 €

- (4) Die Kindergartengebühr nach Abs. 1, die Gebühr für einen Krippenplatz nach Abs. 2 und die Gebühr für einen Krippenplatz oder einen Platz in einer altersgemischten Gruppe nach Abs. 3 werden für den Besuch der regelmäßigen Öffnungszeiten erhoben.

Werden darüber hinaus verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) bis zu 6 Stunden am Stück angeboten und in Anspruch genommen, so wird hierfür eine Zusatzgebühr erhoben. Diese Zusatzgebühr beträgt ab 01.09.2019 monatlich 20,00 €.

Werden überdies hinaus verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) bis zu 7 Stunden am Stück angeboten und in Anspruch genommen, so wird für die siebte Stunde eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr für die siebte Stunde beträgt ab 01.09.2019 monatlich 23,00 €.

- (5) Die Zuschläge nach Abs. 4 werden kumulativ erhoben.

- (6) Im Natur- und Waldkindergarten beträgt die Kindergartengebühr für Kinder ab 3 Jahren monatlich

ab 01.09.2019

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	137,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	110,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	80,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.	40,00 €

- (7) Bei Eintritt des Kindes während dem laufenden Kindergartenjahr in den Kindergarten bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr und zwischen dem 16. und Monatsletzten die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall mit dem Eintritt. Sie ist sofort zur Zahlung fällig. Bei Austritt (Abmeldung) eines Kindes im Laufe eines Monats, ist die Gebühr für diesen Monat voll zu bezahlen. Ein Austritt (Abmeldung) eines Kindes einen Monat vor Ende des Kindergartenjahres, nur um die Monatsgebühr für den Ferienmonat zu sparen, ist ausgeschlossen, da die Elternbeteiligung an den Betriebskosten auf 12 Monate berechnet ist.
- (8) Die Kindergartengebühr stellt eine Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat und bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes voll zu bezahlen.
- (9) In Sonderfällen (z.B. besonderer Notlage, unverschuldetes Fehlen) ist die Bürgermeisterin berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Rechberghausen, den 24.05.2019



Claudia Dörner  
Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rechberghausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.